

Bundesgesetzblatt ⁶⁴⁵

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1986

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 86	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung	646
25. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	653
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	654
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	654
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	655
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	655
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	656
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	656
28. 4. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-birmanischen Luftverkehrsabkommens .	657
6. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	657
6. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	658
7. 5. 86	Bekanntmachung der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über den Verein „Villa Vigoni“	658

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982
über die Errichtung einer Europäischen Stiftung**

Vom 15. Mai 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 29. März 1982 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung sowie der Schlußakte zum Übereinkommen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung

Präambel

Das Königreich Belgien,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Beziehungen,

Herrn Leo Tindemans,

Das Königreich Dänemark,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Kjeld Olesen,

Die Bundesrepublik Deutschland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Bundesminister des
Auswärtigen,

Herrn Hans-Dietrich Genscher,

Die Republik Griechenland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Yannis Haralambopoulos,

Die Französische Republik,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister im Ministerium
für auswärtige Beziehungen, zuständig für Europafragen,

Herrn André Chandernagor,

Irland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Gerard Collins,

Die Italienische Republik,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Emilio Colombo,

Das Großherzogtum Luxemburg,
ordnungsgemäß vertreten durch die Vizepräsidentin der
Regierung, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

Frau Colette Flesch,

Das Königreich der Niederlande,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Max van der Stoep,

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten,

Lord Carrington,

in dem Wunsch, die Verständigung zwischen ihren Völkern
in ihrer ganzen menschlichen, gesellschaftlichen und kulturellen
Dimension zu fördern,

entschlossen, ihren Bürgern die Realität des Fortschritts bei
der Verwirklichung der Einigung Europas unmittelbar und konkret
vor Augen zu führen,

haben beschlossen, eine Europäische Stiftung zu diesem
Zweck zu gründen und die Bedingungen für ihre Arbeit festzu-
legen,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Grundsätze und Ziele der Stiftung

Artikel 1

Es wird eine Europäische Stiftung, im folgenden als „Stif-
tung“ bezeichnet, errichtet; sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie hat ihren Sitz
in Paris.

Artikel 2

Aufgabe der Stiftung ist es, nach den in Artikel 5 festgeleg-
ten Leitlinien zu einer besseren Verständigung zwischen den
Völkern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im fol-
genden als „Gemeinschaft“ bezeichnet, beizutragen und eine
bessere Kenntnis des kulturellen Erbes Europas – in seiner
großen Vielfalt und in seiner Einheit – zu fördern sowie ein grö-
ßeres Verständnis für die europäische Integration zu entwik-
keln.

Artikel 3

Die Tätigkeiten der Stiftung ergänzen diejenigen anderer
Organe oder Einrichtungen, die auf nationaler, bilateraler oder
multilateraler Ebene in den in die Zuständigkeit der Stiftung
fallenden Bereichen tätig sind, ohne sich dabei mit den in den
Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Tätigkeiten zu
überschneiden.

Die Stiftung führt mit Vorrang indirekte Tätigkeiten durch, die
darauf abzielen, die Initiativen und die Tätigkeiten anderer
Organe oder Einrichtungen unter Wahrung ihrer Autonomie
gegebenenfalls durch finanzielle Beteiligungen richtungswei-
send zu beeinflussen und zu unterstützen.

Die Stiftung kann auch von sich aus direkte Tätigkeiten
durchführen, zu deren Durchführung andere Organe oder Ein-
richtungen nicht in der Lage sind.

Der Einflußbereich der Tätigkeiten, die die Stiftung fördern
oder selbst durchführen kann, muß in der Regel – entweder
aufgrund ihrer Zielsetzung oder durch den Personenkreis, der
daraus Nutzen ziehen kann – über das Hoheitsgebiet nur eines
Vertragsstaates hinausgehen.

Die in völliger Unabhängigkeit handelnde Stiftung trägt für
eine ausgewogene Durchführung ihrer Tätigkeiten Sorge.

Artikel 4

Die Stiftung arbeitet mit den Organen und Einrichtungen zusammen, die in dem gleichen Bereich oder in ähnlichen Bereichen tätig sind und den Wunsch haben, sie zu unterstützen.

Artikel 5

Die Stiftung erstellt das Programm mit den vorrangigen Tätigkeiten und den Einzelheiten ihrer Beteiligung.

Die Tätigkeiten, welche die Stiftung im Rahmen ihrer in Artikel 2 definierten Aufgabe durchführen kann, können unter anderem folgende Ziele haben:

- Zu fördern sind – in erster Linie bei den Völkern der Gemeinschaft – das Verständnis für den Europa-Gedanken sowie die Verbreitung von Informationen über den Aufbau Europas einschließlich der Informationen über die Länder der Gemeinschaft und ihre Geschichte;
- zu untersuchen ist, mit welchen Mitteln die Länder der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der heutigen Entwicklung der Gesellschaft und der Technik ihr gemeinsames kulturelles Erbe bewahren und weiterentwickeln können;
- zu fördern sind das Erlernen der Sprachen der Länder der Gemeinschaft und die praktische Nutzung der so erworbenen Kenntnisse;
- zu unterstützen ist der Austausch von Personen innerhalb der Gemeinschaft einschließlich des berufsbezogenen Austausches sowie des Austausches im Zusammenhang mit Tätigkeiten, durch die das Verständnis für die Gemeinschaft gefördert werden soll;
- es sind insbesondere Programme aufzustellen und zu fördern, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugend Rechnung tragen;
- zu fördern ist sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft die kulturelle Ausstrahlung der Gemeinschaft, und zwar insbesondere durch Unterstützung kultureller und sonstiger Vorhaben, um das Wesen der Gemeinschaft und die Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern in volkstümlicher und ansprechender Weise vor Augen zu führen.

Artikel 6

Die Stiftung schließt mit der Regierung der Französischen Republik ein Sitzabkommen.

Artikel 7

Die Stiftung besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen; zu diesem Zweck wird sie von der vom Rat der Stiftung bevollmächtigten Person vertreten.

Kapitel II**Struktur der Stiftung****Artikel 8**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Rat der Stiftung (im folgenden als „Rat“ bezeichnet),
- der Exekutivausschuß,

die vom Generalsekretariat unterstützt werden.

Artikel 9

(1) Der Rat besteht aus hochgestellten Persönlichkeiten, die unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten aufgrund

ihrer Befähigung und ihrer Erfahrung ausgewählt werden und jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(2) Die Mitglieder des Rates üben ihr Mandat in voller Unabhängigkeit aus. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von keiner Person Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

(3) Die Aufgaben eines Mitglieds des Rates sind unvereinbar mit denen der Mitglieder einer einzelstaatlichen Regierung oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Das Mandat eines Mitglieds des Rates endet, sobald eine Unvereinbarkeit auftritt.

Artikel 10

(1) Bei den Mitgliedern des Rates ist zwischen drei Kategorien zu unterscheiden:

- Die Vertragsstaaten ernennen im gegenseitigen Einvernehmen jeweils zwei Mitglieder;
- vorbehaltlich eines etwaigen Beschlusses der Gemeinschaft ernannt diese eine Anzahl von Mitgliedern, die der Hälfte der Anzahl der Mitglieder entspricht, die von den Vertragsstaaten ernannt werden;
- die Mitglieder der beiden ersten Kategorien ernennen die Mitglieder der dritten Kategorie, deren Anzahl derjenigen der von der Gemeinschaft ernannten Mitglieder entspricht. Die Mitglieder der dritten Kategorie sind gewählt, wenn sie jeweils mindestens drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der dritten Kategorie wird unter Persönlichkeiten von Organen oder Einrichtungen ausgewählt, die in den gleichen Bereichen tätig sind wie die Stiftung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Legt ein Mitglied des Rates sein Amt vorzeitig nieder, so wird es für die verbleibende Dauer seiner Amtszeit durch ein Mitglied ersetzt, das nach den gleichen Bedingungen ernannt wird wie das ausscheidende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Rates wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an berechnet.

(3) Der Rat benennt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Der Präsident wird unter den von den Vertragsstaaten ernannten Mitgliedern ausgewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten kann nur einmal verlängert werden.

(4) Der Präsident beruft den Rat alle sechs Monate oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder ein.

(5) Der Rat beschließt in jeder Phase seiner Arbeit mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen er sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung zusammensetzt.

Artikel 11

Der Rat hat die oberste Leitung der Stiftung und legt die allgemeinen Leitlinien für sie fest.

Dem Rat obliegt es zu diesem Zweck insbesondere,

- das Programm zur Bestimmung der Rangfolge der Tätigkeiten der Stiftung aufzustellen,
- den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und die Rechnungen abzuschließen,
- die internen Vorschriften für die Arbeitsweise der Stiftung zu erlassen,
- über die Annahme von Vermächtnissen, Schenkungen und Zuwendungen zu entscheiden,
- den Generalsekretär der Stiftung zu ernennen und die Dauer seiner Amtszeit festzulegen.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten erlassen zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmungen über die Tagesgelder der Mitglieder des Rates sowie die Regeln für ein Statut für das Personal der Stiftung. In diesen Regeln muß das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stiftung und ihren Bediensteten festgelegt werden.

Artikel 13

(1) Der Exekutivausschuß besteht aus einem Mitglied je Vertragsstaat, das die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates haben muß. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Rates sind automatisch Mitglieder des Exekutivausschusses. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat aus seiner Mitte ausgewählt, wobei im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen ist, daß die drei Kategorien von Mitgliedern, aus denen sich der Rat nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 zusammensetzt, im Exekutivausschuß im gleichen Verhältnis vertreten sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses ist die gleiche wie die der Mitglieder des Rates und kann unter den gleichen Bedingungen erneuert werden.

(3) Der Präsident des Rates führt den Vorsitz im Exekutivausschuß. Der Exekutivausschuß beschließt mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen er sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung zusammensetzt.

(4) Der Generalsekretär nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil.

(5) Der Präsident beruft den Exekutivausschuß mindestens dreimal jährlich oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder ein.

Artikel 14

(1) Der Exekutivausschuß ist für die allgemeine Verwaltung der Stiftung zuständig.

(2) Er stellt das Tätigkeitsprogramm der Stiftung auf und unterbreitet es dem Rat.

(3) Er stellt den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans und gegebenenfalls die Entwürfe mehrjähriger finanzieller Vorausschätzungen auf und unterbreitet sie dem Rat.

(4) Er bereitet die Arbeiten des Rates vor.

(5) Er sorgt für die Ausarbeitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.

(6) Er nimmt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Einstellung und Entlassung des Personals der Stiftung vor.

Artikel 15

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Rat und den Exekutivausschuß bei allen ihren Aufgaben.

(2) Er erstellt für den Exekutivausschuß die Vorentwürfe des Tätigkeitsprogramms der Stiftung und des jährlichen Haushaltsplans und unterbreitet sie dem Exekutivausschuß.

(3) Er sorgt für die Verwaltung und die Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung nach den Weisungen, die ihm der Rat und der Exekutivausschuß erteilen.

(4) Er ist zuständig für das Personal, dessen Einstellung oder Entlassung er dem Exekutivausschuß vorschlägt.

Kapitel III**Finanzbestimmungen****Artikel 16**

Die Finanzmittel der Stiftung stammen aus

1. einem Beitrag der Gemeinschaft, vorbehaltlich eines Beschlusses dieser Gemeinschaft,

2. freiwilligen Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand.

Die Stiftung darf keine Zuweisung oder Zuwendung annehmen, wenn diese mit Auflagen verbunden ist, die mit den Aufgaben der Stiftung unvereinbar sind.

Artikel 17

Der Rat erläßt die Finanzvorschriften, in denen insbesondere folgendes festgelegt wird:

- die Einzelheiten für die Aufstellung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung;
- die Einzelheiten für die Zahlung und Verwendung der Mittel der Stiftung;
- die Vorschriften und Einzelheiten für die Überwachung der Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und Rechnungsführer.

Artikel 18

Der Rat stellt nach Maßgabe der in Artikel 17 vorgesehenen Finanzvorschriften für jedes Jahr den Haushaltsplan der Stiftung auf. Dieser Haushaltsplan umfaßt alle voraussichtlichen Einnahmen und geplanten Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in ECU ausgewiesen.

Artikel 19

Der Exekutivausschuß führt den Haushaltsplan gemäß den Finanzvorschriften im Rahmen der bewilligten Mittel aus. Er legt dem Rat gegenüber Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab.

Artikel 20

(1) Die Finanzkontrolle wird durch den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften ausgeübt.

(2) Durch die Prüfung, die anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Der Rechnungshof unterbreitet dem Rat jährlich einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung. Der Exekutivausschuß gibt alle Auskünfte und gewährt jede Unterstützung, die der Rechnungshof zur Durchführung der Prüfungsaufgaben gegebenenfalls benötigt.

(3) In den Finanzvorschriften werden die Bedingungen festgelegt, unter denen dem Exekutivausschuß zur Ausführung des Haushaltsplans Entlastung erteilt wird.

Kapitel IV**Verschiedene Bestimmungen****Artikel 21**

(1) Die Französische Republik stellt der Stiftung unentgeltlich ein Gelände in Paris sowie die für die Arbeit der Stiftung erforderlichen Gebäude, deren Instandhaltung sie übernimmt, zur Verfügung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden in dem Sitzabkommen festgelegt.

Artikel 22

Die Sprachen der Stiftung sind die Amtssprachen der Gemeinschaft.

Artikel 23

Der Exekutivausschuß erstellt spätestens zum 31. März den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Stiftung und übermittelt ihn dem Rat zur Genehmigung. Der so genehmigte Bericht wird spätestens am 30. Juni den Regierungen der Vertragsstaaten und – zur Unterrichtung – den Organen der Gemeinschaft zugeleitet.

Artikel 24

Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten und der Stiftung über Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb von sechs Monaten im Wege von Verhandlungen beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren unterworfen. In diesem Fall bestimmt der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf gemeinsamen Antrag der streitenden Parteien oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, auf Antrag einer der streitenden Parteien entsprechend den Modalitäten einer von den Vertragsstaaten nach Anhörung des Gerichtshofs erstellten Verfahrensordnung die Schiedsinstanz, die den betreffenden Streit beilegen soll. Die Vertragsstaaten und die Stiftung vollstrecken die Entscheidung der Schiedsinstanz.

Kapitel V**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Artikel 25**

(1) Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die französischen überseeischen Departements und die französischen überseeischen Gebiete.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung; auf die Kanalinseln und die Insel Man findet dieses Übereinkommen nur dann Anwendung, wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, daß dieses Übereinkommen für eines oder mehrere dieser Gebiete gilt.

(3) Dieses Übereinkommen findet auf die Färöer und auf Grönland keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch der Regierung der Französischen Republik notifizieren, daß dieses Übereinkommen auf die genannten Gebiete Anwendung findet.

(4) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkom-

mens, beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an die Regierung der Französischen Republik erklären, daß dieses Übereinkommen für dasjenige oder diejenigen in der genannten Mitteilung bezeichneten außereuropäischen Hoheitsgebiete gilt, dessen bzw. deren internationale Beziehungen er wahrnimmt.

Artikel 26

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Französischen Republik ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Die Stiftung wird auf der ersten Tagung des Rates errichtet und nimmt auf dieser Tagung ihre Tätigkeit auf.

Artikel 27

Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaates der Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik und wird am Tage der Hinterlegung wirksam.

Artikel 28

Die Regierung der Französischen Republik notifiziert den Vertragsstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- b) das Inkrafttreten dieses Abkommens;
- c) jede Erklärung oder Notifikation nach Artikel 25.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig.

Vereinbarung über die Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses

Die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung,

in der Erwägung, daß schon von der Unterzeichnung des Übereinkommens an sofort mit den Vorarbeiten begonnen werden muß, insbesondere zur Erleichterung des materiellen und administrativen Aufbaus der Stiftung und zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit,

sind übereingekommen, einen Vorbereitenden Ausschuß einzusetzen, der sich aus je einer von den einzelnen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannten Persönlichkeit zusammensetzt. Aus dem Kreise dieser Persönlichkeiten bestellen die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission eine Person, der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten des Ausschusses obliegt.

Der Ausschuß tritt binnen drei Monaten nach Unterzeichnung des Übereinkommens auf Einladung der Regierung der Französischen Republik zusammen.

Der Ausschuß unternimmt die erforderlichen Vorarbeiten, damit die Stiftung möglichst bald nach Inkrafttreten des Über-

einkommens endgültig eingerichtet werden kann; hierzu muß er insbesondere

- die öffentlichen und privaten Einrichtungen bestimmen, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten könnte, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Stiftung mit diesen Einrichtungen vorbereiten und mit der Suche nach auswärtigen Finanzierungsquellen beginnen;
- der Stiftung durch Erarbeitung von Vorschlägen für einen Programmwurf die Annahme ihres ersten Tätigkeitsprogramms erleichtern;
- die Schritte unternehmen, die im Hinblick auf den Abschluß des Sitzabkommens zwischen der Stiftung und der Regierung des Gastlandes erforderlich sind.

Die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens ersuchen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sekretariatsgeschäfte des Vorbereitenden Ausschusses wahrzunehmen.

Der Ausschuß übt seine Tätigkeit in Paris aus. Diese Tätigkeit endet zum Zeitpunkt der Ernennung der ersten Kategorie der Mitglieder des Rates der Stiftung.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig.

Schlußakte

Die Vertreter der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens,

die am 29. März 1982 in Brüssel zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung zusammengetreten sind,

haben folgende Texte angenommen:

- das Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung
- die Vereinbarung über die Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses.

Die Vertreter der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens haben bei der Unterzeichnung dieser Texte

- die Erklärungen in den Anhängen 1 und 2 angenommen,
- die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland in Anhang 3 zur Kenntnis genommen.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig.

Anhang 1**Erklärungen zum Übereinkommen
über die Errichtung einer Europäischen Stiftung****Zu Artikel 4**

Zwischen der Europäischen Stiftung und dem Europarat wird eine geeignete Zusammenarbeit herbeigeführt werden.

Die Europäische Stiftung wird unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit auch mit der Europäischen Kulturstiftung in Amsterdam, dem Europäischen Kulturzentrum in Delphi und ähnlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten mit den Zielen der Stiftung parallel laufen oder konvergieren, in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

Zu Artikel 16

Die Unterzeichnerstaaten prüfen soweit irgend möglich die Maßnahmen, die sie ergreifen könnten, um den Zuschüssen und Beiträgen zur Finanzierung der Stiftung in bezug auf die innerstaatlichen Steuern und Abgaben eine Behandlung einzuräumen, die der Behandlung, die sie den Beiträgen zur Finanzierung ähnlicher Organisationen oder Stiftungen gewähren, vergleichbar ist.

Zu Artikel 26 Absatz 2

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, sofort die innerstaatlichen Verfahren zur parlamentarischen Genehmigung und Ratifizierung einzuleiten, um die Durchführung des Übereinkommens und die effektive Einrichtung der Stiftung binnen kürzester Frist zu ermöglichen.

Anhang 2**Erklärung zu der Regelung für die Stiftung,
ihre Mitglieder und ihr Personal**

Die Unterzeichnerstaaten handeln innerhalb von vier Monaten nach Unterzeichnung des Übereinkommens eine Regelung für die Stiftung, deren Mitglieder und deren Personal aus, wobei sie den durch die Tätigkeit der Stiftung bedingten Bedürfnissen und Interessen sowie der Unabhängigkeit der Stiftung Rechnung tragen.

Sie prüfen im besonderen folgende Fragen:

- Stiftung:
Immunität bei der Ausübung ihrer Tätigkeit; Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Gebäude und Archive; Befreiung von verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Zwangsmaßnahmen; Befreiung von direkten Steuern; Befreiung von indirekten Steuern und Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen (vorbehaltlich eines in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden Beschlusses); Veröffentlichungs- und Informationsfreiheit; besondere Devisen- und Wechselkursregelungen;
- Mitglieder des Rates:
Immunität von gerichtlicher Verfolgung wegen Handlungen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit; Verwaltungserleichterungen bei Reise, Aufenthalt und Devisenverkehr;
- an der Arbeit der Stiftung beteiligte Personen:
Verwaltungserleichterungen bei Reise, Aufenthalt und Devisenverkehr;
- Generalsekretär und Personal:
Immunität von gerichtlicher Verfolgung wegen Handlungen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit; Vorzugsbehandlung bei Einwanderung und Anmeldung; Erleichterungen im Bereich der Währung und des Devisenverkehrs; Recht zur Ein- und Ausfuhr von Mobilien, Kraftwagen und persönlicher Habe.

Sie legen auch das System der sozialen Sicherheit und die Steuerregelung für den Generalsekretär und das Personal der Stiftung fest.

Anhang 3**Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

Das Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. April 1986

In Maseru ist am 15. Januar 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. Januar 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1986

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in dem Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH („DEG“), Köln, eine Beteiligung an der Lesotho National Development Corporation („LNDC“) in Höhe von bis zu 1 000 000,- Maloti (in Worten: eine Million Maloti) zu erwerben. Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe eines mit der LNDC noch zu schließenden Gesellschaftsvertrages bewirkt.

Artikel 3

1. Die Regierung des Königreichs Lesotho garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

2. Die Regierung des Königreichs Lesotho verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Zentralbank des Königreichs Lesotho, der LNDC bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.

In gleicher Weise werden die Regierung des Königreichs Lesotho und die Zentralbank des Königreichs Lesotho der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

3. Die vertragschließenden Parteien sind sich einig, daß etwaige Erträge aus der in Artikel 1 genannten Beteiligung auf ein Sonderkonto der LNDC abzuführen und gemäß einer zwischen der DEG und der LNDC abzuschließenden Vereinbarung für entwicklungspolitisch besonders förderungswürdige Maßnahmen einzusetzen sind.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung in dem Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung des

Königreichs Lesotho in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 15. Januar 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolter

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
E. R. Sekhonyana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre,
im Weltraum und unter Wasser**

Vom 25. April 1986

Der Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) ist nach seinem Artikel III Abs. 4 für

Kolumbien am 17. Oktober 1985
in Kraft getreten. Kolumbien hat seine Ratifikationsurkunde am 17. Oktober 1985 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1985 (BGBl. II S. 1008).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren
in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 25. April 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Irland am 8. Oktober 1986
Italien am 8. August 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (BGBl. II S. 124).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 25. April 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Israel	am	16. April 1986
Mosambik	am	15. Februar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. II S. 469).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 25. April 1986

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Bahrain	am	21. Oktober 1985
Benin	am	1. November 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 401).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der
Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 25. April 1986

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Kuwait am 24. April 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1985 (BGBl. II S. 1712).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 25. April 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jordanien	am	21. März 1986
Kanada	am	3. Januar 1986
Neuseeland	am	12. Dezember 1985

- a) unter Anwendung
auf die Cookinseln und Niue
- b) nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

„The Government of New Zealand reserves the right not to apply the provisions of the Convention to Tokelau pending the enactment of the necessary implementing legislation in Tokelau law.“

„Die Regierung von Neuseeland behält sich das Recht vor, das Übereinkommen bis zur Verabschiedung der notwendigen Durchführungsvorschriften im tokelauischen Recht nicht auf Tokelau anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1985 (BGBl. II S. 1130).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-birmanischen Luftverkehrsabkommens
Vom 28. April 1986

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1984 zu dem Luftverkehrsabkommen vom 27. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Sozialistischen Republik Birmanische Union (BGBl. 1984 II S. 330) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19

am 2. November 1985

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 28. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung

Vom 6. Mai 1986

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Antigua und Barbuda am 21. Januar 1986

St. Christoph und Nevis am 21. Januar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1985 (BGBl. II S. 1118).

Bonn, den 6. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 6. Mai 1986

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Bangladesch am 14. Januar 1986
in Kraft getreten.

Bangladesch hat seine Beitrittsurkunde am 14. Januar 1986 in London, am 17. Januar 1986 in Washington und am 24. Januar 1986 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1984 (BGBl. II S. 655).

Bonn, den 6. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über den Verein „Villa Vigoni“**

Vom 7. Mai 1986

In Bonn sind durch Notenwechsel vom 21. April 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik zwei Vereinbarungen über die Gründung des deutschen privatrechtlichen Vereins „Villa Vigoni“ sowie über die Aufnahme des Vereins in den Rahmen des deutsch-italienischen Kulturabkommens vom 8. Februar 1956 (BGBl. 1958 II S. 77) und der hierzu erfolgten Notenwechsel vom 8. Februar 1956 (BGBl. 1958 II S. 77, 83) und vom 12. Juli 1961 (BGBl. 1965 II S. 843) geschlossen worden. Die Vereinbarungen sind

am 21. April 1986

in Kraft getreten. Die einleitenden deutschen Noten der Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Der italienische Minister für Auswärtige Angelegenheiten hat mit Noten vom 21. April 1986 das Einverständnis der italienischen Regierung zu beiden Vereinbarungen mitgeteilt.

Bonn, den 7. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 21. April 1986

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das zwischen unseren beiden Regierungen geschlossene Kulturabkommen vom 8. Februar 1956 folgende Vereinbarung über den zu gründenden Verein „Villa Vigoni“, einem deutsch-italienischen Zentrum für Studienaufenthalte und Begegnungen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Bildung und der Kultur, vorzuschlagen:

1. Der Verein „Villa Vigoni“ wird nach deutschem Privatrecht gegründet und im Vereinsregister Bonn eingetragen. Er wird in Italien auf der Grundlage der italienischen Rechtsordnung anerkannt.
2. Der Verein fördert die deutsch-italienischen Beziehungen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Bildung und der Kultur unter Einbeziehung ihrer Verknüpfungen mit Wirtschaft, Gesellschaft und Politik durch Studienaufenthalte, Kolloquien, Gesprächsrunden, Sommerakademien und künstlerische Veranstaltungen in der Villa Vigoni.

Der Verein widmet der Begegnung des wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit. Er bietet ein Forum für die Erörterung der wissenschaftlichen und technologischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen, denen sich beide Länder und Europa gegenübersehen.

Interdisziplinarität, die Einbindung in die Kultur beider Länder, das Aufgreifen von Themenschwerpunkten von besonderer regionaler Bedeutung und die Offenheit für Themen und Teilnehmer aus anderen Staaten Europas und der Welt sind wichtige Grundprinzipien der Vereinsarbeit. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, wird nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans dem Verein die ererbte Liegenschaft Villa Vigoni zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, ihm außerdem einen jährlichen Zuschuß als Beitrag für seine Aufgabenerfüllung sowie die erforderlichen Mittel für die Erhaltung der Liegenschaft zur Verfügung stellen. Die Liegenschaft ist in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
4. Die Regierung der Italienischen Republik, vertreten durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, verpflichtet sich, sobald wie möglich das Gesetzgebungsverfahren in Gang zu

bringen, womit dem Verein ein jährlicher Zuschuß bewilligt wird, der jeweils im Haushaltsplan des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu veranschlagen ist und der grundsätzlich dem deutschen Beitrag zur Erfüllung der Vereinsaufgaben entspricht.

Bis zum Abschluß des vorgenannten Gesetzgebungsverfahrens und sobald sich der Verein auf paritätischer Grundlage konstituiert hat, wird sich die Regierung der Italienischen Republik in Übereinstimmung mit dem dafür in Italien vorgesehenen Verfahren finanziell an der Durchführung einzelner, vom Verein vorgesehener Veranstaltungen beteiligen, wenn sie kulturell, technisch und wissenschaftlich besonders wertvoll sind und zugleich zur Förderung der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen.

5. Beide Regierungen beteiligen sich an der Arbeit des Vereins in seinen Organen gemäß seinen als Anlage zu dieser Note beigefügten Statuten.

Sie unterstützen im weitesten Ausmaß eine vergleichbare Beteiligung ihrer eigenen Staatsangehörigen, Körperschaften und Organisationen an der Villa Vigoni e. V. und ihren Aktivitäten und tragen dazu bei, daß sie auch außerhalb der eigenen Landesgrenzen bekanntgemacht und Beachtung finden werden.

6. Zur Aufnahme des Vereins „Villa Vigoni“ in den Rahmen des deutsch-italienischen Kulturabkommens vom 8. Februar 1956 und der hierzu erfolgten Briefwechsel vom 8. Februar 1956 und vom 12. Juli 1961 wird auf den unter dem heutigen Datum zwischen den beiden Regierungen vollzogenen Notenwechsel verwiesen.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den oben gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Italienischen Republik
Herrn Giulio Andreotti

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 21. April 1986

Herr Minister,

ich beehre mich, unter Bezug auf den heute unterzeichneten Notenwechsel zu dem zu gründenden deutschen privatrechtlichen Verein „Villa Vigoni“, der beim Amtsgericht Bonn eingetragen und in Loveno di Menaggio (Como) tätig werden soll, folgendes vorzuschlagen:

1. Der zu gründende Verein wird in den Rahmen des deutsch-italienischen Kulturabkommens vom 8. Februar 1956 und der hierzu erfolgten Briefwechsel vom 8. Februar 1956 und vom 12. Juli 1961 aufgenommen, damit er die Ziele, derentwegen er gegründet wurde, besser verwirklichen und dieselben Rechte und Vergünstigungen genießen kann, die den deutschen Kulturinstituten in Italien und den italienischen Kulturinstituten in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 des genannten Abkommens sowie der Briefwechsel vom 8. Februar 1956 und vom 12. Juli 1961 eingeräumt werden.
2. Im einzelnen wird der Verein folgende Steuerbefreiungen genießen:
 - die Befreiung von den direkten staatlichen wie auch örtlichen Steuern, die in Menaggio für die Grundstücke im Besitz der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anfallen würden und die dem deutsch-italienischen Zentrum „Villa Vigoni“ für seine institutionellen Ziele zur Verfügung gestellt werden;

- die Befreiung von staatlichen wie auch von örtlichen Steuern und Abgaben bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übereignung von Grundstücken, die der Verein „Villa Vigoni“ erwerben würde;
 - die Befreiung von Zöllen und allen anderen Gebühren bei der Einfuhr von Ausstattungs-, Lehr-, Studien- und Wissenschaftsmaterial, das zur Einrichtung und zum Betrieb des Zentrums notwendig ist.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den oben gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Italienischen Republik
Herrn Giulio Andreotti